DAF - Satzung (21.02.2014)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "DAF - Internationaler Freundeskreis Bretten e.V."
1.2 Der Sitz des Freundeskreises ist Bretten.
1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Freundeskreis ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation, die sich für die interkulturelle Verständigung einsetzt und das gegenseitige Verständnis zwischen den Bürgern mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund verbessern will.
2.2 Der Freundeskreis trägt dazu bei, die Situation unserer Mitbürger ausländischer Herkunft zu verbessern.
2.3 Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch

- Informations-und Kontaktveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des internationalen kulturellen Austauschs zwischen verschiedenen Kulturen, insbesondere durch Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung Hilfesuchender bei der Lösung individueller Probleme
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Vereinigungen, mit Institutionen und Ämtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Freundeskreis verfolgt die unter § 2 genannten Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft,Personenkreis

4.1 Die Mitgliedschaft können erwerben
a.natürliche Personen
b.juristische Personen.
4.2 Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins vorbehaltlos anerkennt.
4.3 über den Antrag zur Neuaufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
4.4 Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
4.5 Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a. bei gröblichem Verstoß gegen die Ziele des Freundeskreises
b. bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Freundeskreises
c. bei Nichtzahlung des Beitrags, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Gebühren, Beiträge

Die Höhe der Gebühren und Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe

6.1 Organe des Freundeskreises sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. der erweiterte Vorstand
d. die Kassenprüfer

6.2 Bei allen Sitzungen der Organe des Freundeskreises sowie bei der Mitgliederversammlung sind Protokolle bzw., Berichte mit Teilnehmerlisten anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in einem vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichneten Protokoll zu dokumentieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Freundeskreises ist die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Beisitzer und die Kassenprüfer.

Falls mindestens ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung dies wünscht, haben Abstimmungen geheim zu erfolgen. Für die Wahl der Beisitzer ist Listenwahl möglich.

7.3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Ersatz- und Nachwahlen sind zulässig. Als Übergangsregelung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung beträgt die Wahlperiode für den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den L, 3., 5. Beisitzer sowie den L Kassenprüfer ein Jahr.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Dem Vorstand gehören an

a. der/die Vorsitzende
b. der/die stellvertretende Vorsitzende
c. der/die Kassenwart/in
d. der/die Schriftführer/in.

8.2 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

8.3 Die Vertretung des Vorstandes nach außen gemäß § 26 BGB ist wie folgt geregelt:

- Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
- Der/Die Kassenwart/in ist zusammen mit einem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.
- Der/Die Kassenwart/in ist bis zu einer Höhe von 250,-- € allein zeichnungsberechtigt, Eine Splittung höherer Beträge ist dabei nicht möglich.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie bis zu 5 Beisitzern.

9.2 Der erweiterte Vorstand tagt mitgliederöffentlich. mit Ausnahme der Besprechung von Personalangelegenheiten.

§ 10 Änderung der Satzung

10.1 Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 11 Auflösung des Freundeskreises

11.1 Die Auflösung des Freundeskreises ist erforderlich, wenn die unter § 2 genannten Ziele nicht mehr bestehen.

11.2 Die Auflösung des Freundeskreises kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen,

11.3 Auflösung des Freundeskreises soll etwa vorhandenes Vermögen dem Kulturreferat
Der Stadt Bretten übertragen werden mit der Auflage, es im Sinne der Ziele des Freundeskreises zu verwenden.

11.4 Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit gilt §11.3 analog.

Bretten, den 21.02.2014

Vorstehende Satzungsänderung wurde mit Datum vom 21. Mai 2014 in das Vereinsregister eingetragen.

75015 Bretten, 21. Mai 2014

Hirsch
Justizamtfrau

AMTSGERICHT BRETTEN